

Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadt Wolgast vom 26.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	18.918.940,00 €
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	20.323.280,00 €
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.404.340,00 €
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €

c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-1.404.340,00 €
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	1.013.870,00 €
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-390.470,00 €

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	16.507.290,00 €
	die ordentlichen Auszahlungen auf	18.039.790,00 €
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.532.500,00 €
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.650.910,00 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.560.190,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-909.280,00 €
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.190.800,00 €
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.929.910,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	260.890,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.150.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

2.216.600 €

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

1.603.600 €

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	Wolgast	OT Buddenhagen	OT Hohendorf, OT Pritzier, OT Schalense, OT Zarnitz
1. Grundsteuern			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf:	250 v. H.	248 v. H.	249 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf:	370 v. H.	338 v. H.	339 v. H.
2. Gewerbesteuern auf:	380 v. H.	326 v. H.	326 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 98,3625 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
2. Die Personalaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.

§ 8 Festlegung Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik wird festgesetzt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 25.000 € einzeln darzustellen sind.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.04.2012 erteilt. (Die Genehmigung des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von 2.216.000 € wird bis zur Vorlage einer differenzierten Zuordnung von Maßnahmen zurückgestellt.)

05.04.2012

Wolgast, den



Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von 2.216.000 € wurde bis Vorlage einer differenzierten Zuordnung von Maßnahmen zurückgestellt. Die weiteren nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 04.04.2012 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist jederzeit im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, Zimmer 410 zu den allgemeinen Sprechzeiten einsehbar.

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



(Unterschrift)
Bürgermeister

